

Polzeiverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Segelfluggelände Schäfhalde

Rechtsgrundlagen:

§ 10 Polizeigesetz für Baden-Württemberg vom 21. 11.1955 (Ges.Bl. S. 249) i. V. mit Art. 32 Ziff. 5 und Art. 51 des Württ. Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.Bl. S. 391).

§ 1

Der Halter des Segelfluggeländes hat bei Übungsflügen und Flugveranstaltungen das durch den Flugbetrieb gefährdete Gelände, vor allem die Start- und Landebahn, in dem erforderlichen Umfang durch rot-weiß gestrichene Dachreiter oder durch rote Warnflaggen zu kennzeichnen. In der Mitte der beiden Längsseiten des Geländes sowie 10 Meter hinter der Winde und hinter dem Startplatz ist je eine Warntafel mit folgendem Text aufzustellen.

FLUGFELD

während des Flugbetriebes bitte nicht betreten! Begrenzung
beachten, da Unfallgefahr! (Unfallgefahr rot!)

Fliegergruppe Heidenheim

§ 2

Mit der Durchführung dieser und aller sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendigen Maßnahmen hat der Halter des Segelfluggeländes einen Flugleiter nebst Stellvertreter zu beauftragen.

§ 3

Der Flugleiter muß am linken Arm eine gelbe Binde mit der Aufschrift "Flugleiter" tragen. Die Ordner sind durch weiße Armbinden zu kennzeichnen. Polizeiliche Befugnisse stehen ihnen jedoch nicht zu.

§ 4

Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist mit eigenen Kräften durchzuführen. Bei Störungen können die Flugleiter polizeiliche Hilfe erbitten. Der Halter des Segelfluggeländes hat seine Einrichtungen dem polizeilichen Ordnungsdienst im Bedarfsfalle in dem erforderlichen Umfang unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Über den Rahmen des gewöhnlichen Übungsbetriebs hinausgehende Flugveranstaltungen sind mit allen erforderlichen Angaben jeweils rechtzeitig dem Bürgermeisteramt anzumelden.

§ 6

Das Betreten des aus Sicherheitsgründen abgesperrten Geländes ist Unbefugten während der Dauer des Flugbetriebes verboten.

§ 7

Zuwiderhandlungen werden mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 76,69 € bestraft, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.